



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 38 Zulassungskarten für Karfreitagsfilme (11.2.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

sehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden zugelassen werden.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. 12. 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. 11. 1931.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

*

38

Bescheinigung der zur Vorführung am Karfreitag geeigneten Bildstreifen

RdErl. d. MdI. v. 11. 2. 1932 — If 722/2. 32.

(MBliV. S. 152.)

Nach § 5 Abs. 2 b der Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage v. 23. 11. 1931 (GS. S. 249) [vgl. lfd. Nr. 37] in Verbindung mit dem RdErl. v. 4. 12. 1931 — If 651/6 (MBliV. S. 1217) [vgl. lfd. Nr. 36] stellt die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin ein schriftliches Zeugnis für diejenigen Bildstreifen aus, die sie wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt hat. Dieses Zeugnis hat untenstehenden Wortlaut.

An alle Pol.-Behörden.

Anlage. **Bildstelle des
Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin.**

Bescheinigung:

Die Bildstelle hat anerkannt, daß der Film

Antragsteller:

Hersteller:

[Zul.-K. Berlin — München — Prf.-Nr. Für Jugendl. nicht

— zugel. St. — N. T. — L. T. Länge m]

geeignet ist, am Karfreitag

vorgeführt zu werden. Die Anerkennung erfolgt auf Grund der Preuß. Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. 11. 1931 (GS. S. 249).

Prüfnummer Kar. Berlin, den

Der Leiter der Bildstelle